

Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 042 und 041

Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer

1. Juli 1946



Blatt 992

4 1/2 Millionen Schilling fließen in die Donau

Wie alle städtischen Unternehmungen und Betriebe werden auch die Wasserwerke der Stadt Wien nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Ihr Interesse müßte es also sein, möglichst viel Wasser abzusetzen, also zu verkaufen. Die Wasserwerke der Stadt Wien dienen aber nicht einem privaten Profitinteresse sondern der Versorgung der Wiener Bevölkerung mit gutem und ausreichenden Trink- und Nutzwasser. Daher ist ihre Sorge darauf gerichtet, den Wasserbedarf der Wiener Bevölkerung in jeder Jahreszeit tatsächlich zu decken, Niederschlagsarme Winter und Trockenheit in der warmen Jahreszeit gefährden die Wasserversorgung der Großstadt. Fließt außerdem ein Teil des einlangenden Wassers ungenützt in die Kanäle ab, dann kann es dazukommen, daß in den Sommermonaten, wenn der Wasserbedarf größer ist, Wassermangel eintritt. Derzeit fließen täglich infolge Mangelhaftigkeit der Wasserleitungen und Klosettspülungen in den Wohnungen, 60 Millionen Liter Hochquellenwasser ungenützt in die Donau. Bei einem Wasserpreis von 20 Groschen per Kubikmeter ergibt dies einen Verlust von 12.000 S täglich oder von rund 4 1/2 Millionen Schilling jährlich, den die Wiener Bevölkerung an Wassergebühren erleidet. 4 1/2 Millionen Schilling ersparen die Wiener, wenn sie der Aufforderung der städtischen Wasserwerke entsprechen und ihre schadhaften Wasserauslässe reparieren oder zumindest in der Zeit der Nichtbenützung absperren.

Verbraucherhöchstpreise der einheimischen Gemüsearten

Das Marktamt der Stadt Wien gibt nachstehend die Verbraucherhöchstpreise der wichtigsten einheimischen Gemüsearten bekannt:

Karfiol A je kg	1.40 S	Mangold A je kg	-.18 S
Erbsen je kg	-.76 "	Kohlrabi A je kg	-.86 "
Kohl A (Mg 30 dkg je Stk)		" C " "	-.45 "
je kg	-.79 "		
" alle andere Ware "	-.38 "	Karotten o.Gr.A je kg	1.14 "
Frühkraut A je kg	1.- "	" C je kg	-.40 "
Häuptelsalat, Soloware		Rettiche je kg	-.58 "
üb.30 dkg je Stk.	-.16 "	Dillkraut A je kg	-.70 "
üb.20 dkg " "	-.14 "	Petersilgrün A je kg	-.90 "
je kg	-.38 "	Selleriegrün A " "	-.38 "
Kochsalat je kg	-.38 "	Suppensellerie A " "	-.72 "
Blätterspinat je kg	-.42 "		
Stengelspinat A je kg	-.29 "		

Diese Preise gelten nicht für ausländisches Gemüse, das als solches ausdrücklich angeschrieben werden muß.

Haushaltsseife für Kleinstkinder

=====

Das Hauptwirtschaftsamt gibt für das Gebiet von Wien, ausgenommen Neu-Wien und die Randgegenden, bekannt, daß auf den Abschnitt 13/Klst der Lebensmittelkarte Klst der Versorgungsperiode 16 für Kinder bis zu 3 Jahren je 1 Stück Haushaltsseife (zirke 150 Frischgewicht) aus englischen Beständen zum Preise von 30 g ausgegeben wird. Die Geschäfte, die die Verteilung durchführen, sind durch einen Anschlag im Schaufenster gekennzeichnet und in allen Seifenfachgeschäften zu erfragen. Der Einkauf muß innerhalb der Zone des Wohnsitzes erfolgen. Der Bezug der Seife ist für alle Kinder der aufgerufenen Altersgruppe gesichert.

Für bezugsberechtigte Kinder, die in Anstalten oder Heimen in Vollverpflegung stehen und daher keine Lebensmittelkarten besitzen, beantragt die Anstaltsleitung gesammelt beim Hauptwirtschaftsamt, I., Strauchgasse 1, IV. Stock, Zimmer 195, die Zuteilung der Seife.

Hebesatz der Lohnsummensteuer in Wien

=====

Mit Beschluß vom 29. Juni 1946 hat der Wiener Gemeinderat mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen den Hebesatz der Lohnsummensteuer mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1946 auf 750 vom Hundert festgesetzt. Gegenüber dem bisher einschließlich des Lohnmonates Juni 1946 geltenden Hebesatz von 500 vom Hundert kommt dies einer Erhöhung um die Hälfte gleich. Da der Lohnsummensteuer eine Steuermeßzahl von 2 vom Tausend der Lohnsumme zugrunde liegt, beträgt die Lohnsummensteuer praktisch für Unternehmer mit einer Jahreslohnsumme über 24.000 S 1 $\frac{1}{2}$ Prozent. Für alle Unternehmer hingegen, deren Lohnsumme zwischen 7.200 S und 24.000 S liegt, wird ein Betrag von 7.200 S von der Lohnsumme in Abrechnung gebracht. Dadurch erfährt der Prozentsatz eine wesentliche Herabsetzung und beträgt im Durchschnitt für diese Kategorie bloß $\frac{3}{4}$ Prozent. Unternehmer schließlich, bei denen die Jahreslohnsumme 7.200 S nicht übersteigt, bleiben so wie bisher Lohnsummensteuerfrei.

Der neu festgesetzte Hebesatz findet erstmalig auf die Lohnsumme des Monates Juli 1946, somit auf die am 10. August 1946 abzurechnende und zu entrichtende Lohnsummensteuer Anwendung.